

P R O T O K O L L
über die öffentliche Sitzung
des Gemeinderates HOFSTETTEN
im Sitzungsraum
am 24. September 2025

Anwesend:

Bürgermeister Martin Aßmuth

Gemeinderäte:

Allgaier Arnold
Kaspar Johannes
Kinast Hubert
Klausmann Martin
Krämer Bernhard
Lupfer Helmut
Neumaier Peter
Scherer Laura
Schwendemann Stefan
Witt Fabian

Als Schriftführer: Hauptamtsleiter Mike Lauble

Beamte, Angestellte usw.: Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier

Es fehlte:

Zuhörer: 23

Der Bürgermeister eröffnet die öffentliche Sitzung um 20:00 Uhr und stellt fest, daß die Gemeinderäte durch Ladung ordnungsgemäß berufen worden waren. Das Protokoll der letzten Sitzung lag dem Gemeinderat zur Einsichtnahme offen. Einwendungen hiergegen wurden nicht erhoben und die Niederschrift wurde bestätigt.

Er begrüßt als Pressevertreter Frau Aberle für das Offenburger Tageblatt und den Schwarzwälder Boten.

Dann steigt BM Aßmuth in die Tagesordnung ein.

Zur Tagesordnung:

TOP 1 Ö: Bekanntgaben und Verschiedenes

Bekanntgaben

Information über die Grundsteuereinnahmen der Gemeinde Hofstetten

Grundsteuereinnahmen der Gemeinde Hofstetten

	A	B
■ 2025	26.967,38 €	165.348,23 €
■ 2024	27.737,76 €	192.904,71 €
■ 2023	27.166,11 €	163.358,55 €

BM Aßmuth nimmt Bezug auf die Berichterstattung der Presse zur Grundsteuerreform 2025 im Ortenau-Teil. Er führt aus, dass darin getroffene Aussagen ein falsches Bild vermitteln und deshalb für die heutige Sitzung der Sachverhalt transparent im Ist-Zustand aufgearbeitet wurde. Er übergibt das Wort an Rechnungsamtsleiter Markus Neumaier.

Dieser stellt die Zahlen vor.

BM Aßmuth ergänzt, dass für die Gemeinde und den Gemeinderat festgehalten werden kann, dass hier aufkommensneutral erhoben wurde. Es wurde in der Berichterstattung als Grundlage auf Ausführung des Steuerzahlerbundes BW Bezug genommen und dieser wiederum legte wiederum das schlechte Transparenzregister des Landes zugrunde. Dort wurde mit alten Werten gearbeitet und teils falschen und unvollständigen Zahlen. Es sei ihm abschließend für die Öffentlichkeit wichtig festzuhalten, dass man in Bezug auf die Grundsteuerreform seitens der Verwaltung sauber, transparent und korrekt gearbeitet habe. Die Zahlen haben dies eindeutig belegt.

Verschiedenes

Bekanntgaben aus Nichtöffentlicher Sitzung

Keine

Frageviertelstunde

Sebastian Sum fragt an wie genau die Zufahrt zum Wohngebiet Am Schneitbach I gesperrt wird bei den anstehenden Asphaltierungsarbeiten in der Friedhofstraße.

BM Aßmuth erklärt, daß der Einbau des Asphalts in einem Stück gemacht werden muss, auch wegen der Ruhezeiten. In der Baubesprechung mit dem Erschließungsträger wurde wegen der größeren Baumaschinen empfohlen, dass die Baufirma auch

den unteren Teil mit absperren solle und es so daher für die Anwohner „Am Schneitbach“ für einen Tag Einschränkungen mit der Zufahrt geben könne. Er empfehle daher zur persönlichen Sicherheit, falls man auf das Auto angewiesen ist, ein Fahrzeug auf dem Henry-Heller-Platz abzustellen oder im unteren Teil der Friedhofstraße zu schauen.

BM Aßmuth weist an dieser Stelle darauf hin, daß in den Herbstferien eine noch größere Maßnahme mit der Sanierung der Kreisstraße ansteht. Im Laufe der nächsten Tage wird eine Info an die Presse und auch eine große Info im Bürgerblatt erscheinen. Er erläutert den Weg von Haslach nach Hofstetten und umgekehrt.

TOP 2 Ö: Fortführung Kindergemeinderat in Hofstetten

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Fortführung des Kindergemeinderats auch im Schuljahr 2025/2026 zu und bestätigt das Budget in Höhe von 1.000 €.

Sachverhalt:

Mit einer Wahlbeteiligung von über 80% und vielen Bewerbern war die Pilotierung eines Kindergemeinderats 2024 erfolgreich. Auch thematisch wurden die Kinder immer wieder in entscheidungsrelevante Fragen zu Kinderthemen eingebunden. So wurden vom Gemeinderat, entgegen der Idee des Fachplaners, z.B. die Spielgeräte nach Kriterien ausgewählt, die aus den Reihen des Kindergemeinderats empfohlen wurden. Kleine und größere Anliegen wurden an uns herangetragen, so z.B. die Anschaffung neuer Tischtennisschläger oder die Verlegung einer weiteren Tischtennisplatte ins Schwimmbad. Im Herbst soll wieder ein Kinder-Flohmarkt stattfinden, auch die Herstellung einer Sitzbank für den Spielplatz „Auf der Rot“ ist angedacht. Im Abschlußgespräch mit den Kindern wurde uns Feedback gegeben, dass die „Arbeit“ als Rat den Kindern große Freude gemacht hat. Eine enge Anbindung an und Abstimmung mit der Schule ist gewährleistet. Positive Resonanz gab es bis zum Bundespräsidialamt. 2026 könnte sich der Kindergemeinderat z.B. am vom Bundespräsidenten ausgerufenen „Ehrenamstag“ beteiligen.

Der Kindergemeinderat soll weitergeführt werden und erneut ein Budget in Höhe von 1.000 EUR zur Verfügung gestellt bekommen. Über den Betrag sollen die Kindergemeinderäte 2025/2026 frei für Projekte ihrer Vorstellung bestimmen dürfen, z.B. für Angebote in der Ferienbetreuung im Sommerspaß 2026. Darüber hinaus ist wieder angedacht, dass der Kindergemeinderat den Gemeinderat weiterhin in Kinderfragen beraten darf.

Jessica Matt aus dem Bürgerbüro hat sich erneut bereit erklärt den Kindergemeinderat auch kommendes Jahr zu koordinieren. Dieser soll ca. 3–4-mal per anno zu ausgewählten Themen, abgestimmt mit der Schule, tagen (ca. 1x je Quartal).

Die Rahmenbedingungen hierzu sind identisch zu denen des letzten Jahres zu sehen.

Rahmenbedingungen:

- Gewählt wird ein Kindergemeinderat mit 8 Mitgliedern (je 2 Kinder der Klasse 1-4)

- Jedes Schulkind der Franz-Josef-Krämer-Schule hat je Klasse 2 Stimmen und damit insgesamt 8 Stimmen (maximal eine Stimme je zu wählendem Kind, so einfach wie möglich)
- Gewählt sind die beiden Kinder, die je Klasse am meisten Stimmen haben
- Veröffentlicht werden nur die Namen der gewählten Kinder, nicht die erhaltenen Stimmen
- Es findet eine geheime Wahl statt
- Konstituierung
- Nach der Sommerpause im September gibt es je 1 Nachrücker aus Klasse 3 und 4 (für die ausscheidenden Viertklässler)

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth begrüßt die Kinder des Kindergemeinderats und Jessica Matt als Verantwortliche für den Kindergemeinderat im Bürgerbüro der Gemeinde Hofstetten. BM Aßmuth informiert darüber, was vom Kindergemeinderat alles gemacht wurde.

Es gab am 09.07.2024 die konstituierende Sitzung des Kindergemeinderats. Dort wurden erste Beschlüsse gefasst:

- Beteiligung am Sommerspaß-Programm mit der Organisation eines Schwimmbad-Festes
- Durchführung eines Spielsachen-Flohmarktes
- Anschaffung neuer Tischtennisschläger für die Schule

Im Rahmen des Sommerspaß-Programms wurde das Schwimmbad-Fest durchgeführt. Der Kindergemeinderat stellte hierfür die Hüpfburg zur Verfügung und hatte zuvor in einer Sitzung die Plakate gestaltet. Im Oktober fand die nächste Sitzung statt. Hier wurden verschiedene Spielplätze in Nordrach und in Zell angeschaut, um Anregungen für die zukünftige Spielplatzgestaltung in Hofstetten zu sammeln. Außerdem wurde das Plakat für den Spielsachen-Flohmarkt gestaltet. Am 08.11.2024 war der Spielsachen-Flohmarkt mit 26 Tischen ein voller Erfolg. Im Jahresverlauf 2025 wurden die Kinder zu verschiedenen Fragestellungen eingebunden und vor der Sommerpause fand die Erkundung des neuen Spielplatzes in der Senkmatt mit einem Abschlussgespräch mit dem Bürgermeister statt.

Nach den Ausführungen von BM Aßmuth übergibt er das Wort an GR'in Scherer.

Sie bedankt sich stellvertretend für den ganzen Gemeinderat beim Kindergemeinderat und fügt an, daß man Stolz auf die Kinder und die getane Arbeit sei.

BM Aßmuth merkt an, daß Demokratie keine Frage des Alters sei und der Wunsch des Gremiums bestand die Arbeit des Kindergemeinderat nach einem Jahr zu prüfen. Dies ist damit geschehen und er fragt in die Runde, ob es weitere Anfragen oder Wortmeldungen gibt.

Dies ist nicht der Fall und somit leitet er zur Abstimmung über.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
------	---------	----	------	------------	----------	----------------

Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt einstimmig die Genehmigung zur Fortführung des Kinderge-meinderats auch im Schuljahr 2025/2026 und bestätigt das Budget in Höhe von 1.000 EUR.

Bürgermeister Martin Aßmuth führt vor Eintritt in die nächsten Tagesordnungs-punkte aus, dass er als Wahlbewerber für die Bürgermeisterwahl 2026 sich hier-mit gemäß den gesetzlichen und gemeinderechtlichen Bestimmungen für befan-gen erkläre und die weitere Beratung und Beschlussfassung von TOP 3 und TOP 4 durch die Bürgermeisterstellvertreter Bernhard Krämer und Helmut Lupfer zu erfolgen habe.

BM Aßmuth verlässt den Ratstisch und nimmt im Zuhörerraum Platz.

TOP 3: Bürgermeisterwahl 2026

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat legt die Bürgermeisterwahl auf Sonntag, den 26.04.2026, fest. Eine etwaige Stichwahl wird auf den 10.05.2026 terminiert.
2. Veröffentlichung Stellenausschreibung 20.02.2026 und Ende Einreichungsfrist am 31.03.2026
3. Der Gemeinderat bildet einen Gemeindewahlausschuss, so wie in der Sit-zungsvorlage dargestellt.

Sachverhalt:

A) Wahltermin:

Die achtjährige Amtszeit von Bürgermeister Martin Aßmuth endet am 15.07.2026. Nach den Vorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg, vgl. § 47 (1), ist die Wahl frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen.

Rechtliche Grundlagen:

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 47 Zeitpunkt der Wahl, Stellenausschreibung

(1) Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Ablaufs der Amtszeit oder wegen Eintritts in den Ruhestand oder Verabschiedung notwendig, ist sie **frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle**, in anderen Fällen spätestens drei Monate nach Freiwerden der Stelle durchzuführen. Ist auf Grund einer Naturkatastrophe, aus Gründen des Infektionsschutzes oder wegen einer sonstigen außergewöhnlichen Notsituation eine ordnungsgemäße Durchführung der Wahl voraussichtlich nicht möglich, kann die Wahl mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde bis zu sechs Monate nach Ende des in Satz 1 bestimmten Zeitraums aufgeschoben werden, auch wenn die Bekanntmachung der Wahl nach [§ 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes](#) bereits erfolgt ist; eine erneute Stellenausschreibung ist nicht erforderlich. Die Wahl kann bis zu einem Jahr nach Freiwerden der Stelle aufgeschoben werden, wenn die Auflösung der Gemeinde bevorsteht.

(2) **Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszu-schreiben.** Die Gemeinde kann den Bewerbern, deren Bewerbungen zugelassen worden sind, Gelegenheit geben, sich den Bürgern in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen.

Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 1983

§ 3 Bekanntmachung der Wahl

(1) Die Wahl der Gemeinderäte hat der Bürgermeister, die Wahl der Kreisträte hat der Landrat spätestens am 83. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen.

(2) **Die Bürgermeisterwahl hat der Bürgermeister spätestens am 34. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekanntzumachen. Gleichzeitig ist der Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl nach § 45 Abs. 2 der Gemeindeordnung bekanntzumachen.**

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000

§ 45 Wahlgrundsätze

(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) **Entfällt auf keine Person mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben;** bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Stimmen Personen, die sich für die erste Wahl nicht beworben haben, der Teilnahme an der Stichwahl nicht zu, findet die Wahl mit dem anderen Teilnehmer der Stichwahl oder ohne Bewerber nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl statt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet das Los. Im Übrigen gelten die Grundsätze der ersten Wahl.

(3) Die Stichwahl nach Absatz 2 findet nicht statt, wenn einer der Teilnehmer zwischen der ersten Wahl und dem Tag der Stichwahl stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Die Wahl des Bürgermeisters ist innerhalb von drei Monaten neu durchzuführen.

Der Wahlsonntag darf nicht auf einen gesetzlichen Feiertag fallen.

Feiertage 2026 in Baden-Württemberg

Wann sind Feiertage Baden-Württemberg 2026?

Feiertag	Datum
Neujahr	Do, 01.01.2026
Heilige Drei Könige	Di, 06.01.2026
Karfreitag	Fr, 03.04.2026
Ostermontag	Mo, 06.04.2026
Tag der Arbeit	Fr, 01.05.2026
Christi Himmelfahrt	Do, 14.05.2026
Pfingstmontag	Mo, 25.05.2026
Fronleichnam	Do, 04.06.2026
Tag der Deutschen Einheit	Sa, 03.10.2026
Allerheiligen	So, 01.11.2026
Weihnachten	Fr, 25.12.2026
2. Weihnachtstag	Sa, 26.12.2026

Empfehlung der Verwaltung zu Beschlussvorschlag 1.:

Die Wahl 2018 wurde am 22.04.2018 durchgeführt, also zu einem der frühestens möglichen Zeitpunkte. Die Verwaltung schlägt vor, 2026 wieder analog zu verfahren und Sonntag, den 26.04.2026, als Wahltermin zu fixieren. Eine etwaige Stichwahl sollte 14 Tage später, also am 10.05.2026, stattfinden.

Der Wahltermin für das Bürgermeisteramt lässt sich nicht parallel mit der Landtagswahl von Baden-Württemberg 2026 durchführen, da diese auf den 08.03.2026 festgelegt wurde.

B) Stellenausschreibung und Ende der Einreichungsfrist

Die Stellenausschreibung erfolgt im Staatsanzeiger Baden-Württemberg (Pflicht). Zusätzlich sollte diese im Amtsblatt der Gemeinde Hofstetten (Bürgerblatt), dem Offenburgener Tageblatt und im Schwarzwälder Boten ausgeschrieben werden.

Unter Berücksichtigung von 45 (2) GemO ist diese **spätestens zwei Monate vor dem Wahltag öffentlich auszuschreiben**.

Die Fasent 2026 findet vom 12.02.2026 (Schmutziger Dunschtig) bis zum 17.02.2026 (Fasent-Dienstag) statt. Der Aschermittwoch ist am 18. Februar 2026.

Hierbei gilt es nun noch § 10 Kommunalwahlgesetz für BW zu beachten.

(1) Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl können innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung oder, wenn eine solche nicht stattgefunden hat, der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl. Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag festgesetzt werden.

Berechnung:

Startdatum	Enddatum
☒ 26 . 04 . 2026	☐ 30 . 03 . 2026
☐ Heute: 28.07.2025	☐ Heute: 28.07.2025
☐ Ersten und letzten Tag mitzählen?	☒ - 27 Tage

berechnen

➔ Das ist der 30.03.2026!

Es bietet sich folglich an, das Monatsende am **31.03.2026**, um 18.00 Uhr, als Ende der Einreichungsfrist zu definieren.

Empfehlung der Verwaltung zum Beschlussvorschlag 2.:

Als Erscheinungstermin sollte Freitag, der 20.02.2026, gewählt werden. Der Beginn der Einreichungsfrist sollte daher auf Samstag, den 21.02.2026, festgelegt werden. Damit ist die Frist eingehalten und auch die Fasnacht 2026 wäre vorbei, ohne dass diese den Wahlkampf betreffe.

Startdatum	Enddatum
☒ 21 . 02 . 2026 ☐ Heute: 28.07.2025 ☐ Ersten und letzten Tag mitzählen?	☒ 26 . 04 . 2026 ☐ Heute: 28.07.2025 ☐ + 64 Tage

berechnen

→ Der Unterschied liegt bei 64 Tagen!

Das Ende der Frist wäre auf Dienstag, 31.03.2026, 18.00 Uhr, zu terminieren.

C) Bildung Gemeindewahlausschuss

Die Leitung der Bürgermeisterwahl, zu der die Zulassung und die Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zählen, ist einem besonderen, nur für die Wahl bestellten Organ, zu übertragen. Diese Aufgabe kommt dem Gemeindewahlausschuss zu. Wenn die Gemeinde nur einen Wahlbezirk bildet, kann der Bürgermeister bestimmen, dass der Gemeindewahlausschuss gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstandes wahrnimmt und das Briefwahlergebnis feststellt (§ 14 Abs. 3 KomWG).

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern. Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses ist Kraft Gesetz der Bürgermeister. Verhinderungsvertreter ist in diesem Fall der erste Bürgermeister-Stellvertreter.

Da BM Aßmuth seine erneute Kandidatur bereits angekündigt hat, kann er in dem Falle nicht Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses sein.

Hier greift § 11 (2) Satz 3 Kommunalwahlgesetz BW.

(2) Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten. Ist der Bürgermeister Wahlbewerber oder Vertrauensperson für einen Wahlvorschlag, wählt der Gemeinderat den Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses und einen Stellvertreter aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten. Für den Fall, daß bei einer sonstigen Verhinderung des Bürgermeisters auch alle seine Stellvertreter verhindert sind, kann der Gemeinderat einen oder mehrere stellvertretenden Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten wählen.

Die Beisitzer des Gemeindewahlausschusses (mindestens zwei, keine Obergrenze) und Stellvertreter in gleicher Zahl sind vom Gemeinderat nur aus den Wahlberechtigten zu bestellen. Der Schriftführer muss nicht zwingend aus den Beisitzern bestellt werden. Außerdem bestellt der Bürgermeister die Hilfskräfte. Im Falle der Befangenheit bestellt diese der Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses.

Die Verwaltung schlägt folgende Personen für die Besetzung des Gemeindewahlausschusses vor:

Vorsitzender: Bernhard Krämer, 1. BM-Stellvertreter

Stellv. Vorsitzender: Helmut Lupfer, 2. BM-Stellvertreter

Beisitzer: Johannes Kaspar, Gemeinderat

Laura Schoch, Gemeinderätin

Martin Klausmann, Gemeinderat

Fabian Witt, Gemeinderat

Stellv. Beisitzer:

Hubert Kinast, Gemeinderat

Arnold Allgaier, Gemeinderat

Stefan Schwendemann, Gemeinderat

Peter Neumaier, Gemeinderat

Schriftführer:

Mike Lauble, Hauptamtsleiter

Stellv. Schriftführer

Markus Neumaier, Rechnungsamtsleiter

Hilfskräfte:

Jessica Matt, Elke Herr, Nina Fuhlert.

Empfehlung der Verwaltung zum Beschlussvorschlag 3.:

Die Verwaltung empfiehlt den Gemeindewahlausschuss wie vorgeschlagen zu bilden.

Öffentliche Kandidatenvorstellung:

Der Gemeindewahlausschuss hat zu einem späteren Zeitpunkt noch festzulegen, ob eine öffentliche Kandidatenvorstellung erfolgt. Im Falle nur eines Bewerbers nehmen viele Kommunen davon Abstand. Grundsätzlich eignet sich aus Sicht der Verwaltung ein Mittwoch in der Gemeindehalle, damit der Trainings- und Sportbetrieb des KSV nicht tangiert ist (Dienstag/Donnerstag). Orientiert man sich an den Zeiträumen vergangener Wahlen, so böte sich der 15.04.2026 hierfür an (zwei Wochen nach Ablauf der Einreichungsfrist, 11 Tage bis zur Wahl).

Bemerkungen/GR-Beiträge:

Bürgermeisterstellvertreter Bernhard Krämer geht anhand der Sitzungsunterlagen auf den TOP 3 ein.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet der BM-Stellvertreter zur Abstimmung über:

1. Der Gemeinderat legt die Bürgermeisterwahl auf Sonntag, den 26.04.2026, fest. Eine etwaige Stichwahl wird auf den 10.05.2026 terminiert.

Abstimmung →	Ja: 10	Nein: -	Enth.: -	Befangen: 1
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				

Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin				X	

2. Veröffentlichung Stellenausschreibung 20.02.2026 und Ende Einreichungsfrist am 31.03.2026

Abstimmung → Ja: 10 Nein: - Enth.: - Befangen: 1

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin				X	

3. Der Gemeinderat bildet einen Gemeindewahlausschuss, so wie in der Sitzungsvorlage dargestellt.

Abstimmung → Ja: 10 Nein: - Enth.: - Befangen: 1

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin				X	

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst die Beschlüsse Nr. 1 – 3 einstimmig:

1. Der Gemeinderat legt die Bürgermeisterwahl auf Sonntag, den 26.04.2026, fest. Eine etwaige Stichwahl wird auf den 10.05.2026 terminiert.
2. Veröffentlichung Stellenausschreibung 20.02.2026 und Ende Einreichungsfrist am 31.03.2026
3. Der Gemeinderat bildet einen Gemeindewahlausschuss, so wie in der Sitzungsvorlage dargestellt.

TOP 4 Ö: Besoldung des künftigen Bürgermeisters / der künftigen Bürgermeisterin

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat bewertet die Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Hofstetten nach Besoldungsgruppe A 15 und beschließt die Einweisung der/des Gewählten in diese Stelle mit Wirkung zum Amtsantritt.

Sachverhalt:

Rechtliche Grundlage für die Besoldung eines Bürgermeisters ist das Landeskommunal-Besoldungsgesetz (LKomBesG). Nach § 1 Abs. 2 LKomBesG sind die kommunalen Beamten nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen.

Berücksichtigung der Einwohnerzahl

Die maßgebende Einwohnerzahl ist gem. § 3 LkomBesG die auf den 30. Juni des Vorjahres fortgeschriebene Einwohnerzahl. Somit ist die Einwohnerzahl der Gemeinde Hofstetten zum 30.06.2025 mit 1.789 Einwohnern maßgebend. Die Stelle des Bürgermeisters der Gemeinde Hofstetten fällt damit gem. § 2 LKomBesG in die Gemeindegrößengruppe bis zu 2.000 Einwohner. Für diese Größengruppe ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters entweder nach

- A 14 (7.014,14 € brutto) oder
 - A 15 (7.892,36 € brutto),
- jeweils die Höchststufe (Stufe 10) gem. § 6 Abs. 1 LKomBesG anzuwenden.

[... Ist das Amt einer Besoldungsgruppe der Landesbesoldungsordnung A zugeordnet, richtet sich das Grundgehalt nach der höchsten Stufe.]

Anmerkung: 2022 hat das Land die Besoldungsstufen von 12 auf 10 reduziert.

Umfang und Schwierigkeiten des Amtes

Der Gemeinderat muss eine sachgerechte Bewertung des Amtes, d.h. eine Bewertung der Aufgaben unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades, vornehmen. Es dürfen nur die Aufgaben und nicht die persönlichen Qualifikationen bewertet werden. Liegt

das Ergebnis dieser sachgerechten Bewertung vor, so hat die Einweisung in diese Besoldungsgruppe zu erfolgen. Bewertungskriterien hinsichtlich der Schwierigkeit des Amtes bzw. der Komplexität des Amtes sind oder können insbesondere folgende aktuellen und zukünftigen Aufgaben in Hofstetten sein.

Diese sind in der gesamten kommunalen Themenbreite vielfältig und komplex (Auszug):

- Konsolidierung des Gemeindehaushalts und Revitalisierung der Kommunalfinanzen
- Einwerbung von Fördermitteln von Land, Bund und EU, Antragstellung für Drittmittel
- Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung in der Grundschule, Sicherung des Schulbetriebs
- Ausbau und Verbesserung der Breitbandversorgung, sowie des Mobilfunks
- Prüfung der Umsetzungserfordernisse aus dem Feuerwehrbedarfsplan
- Sanierung der Gemeindeinfrastruktur (z.B. Straßen, Wasser, Abwasser)
- Kommunale Wärmeplanung (z.B. kommunales Nahwärmenetz)
- Neukalkulation der Friedhofsgebühren und Überarbeitung der Satzung
- Konsolidierung des Gemeindehaushalts und Revitalisierung der Kommunalfinanzen
- Strategisches Sanierungskonzept für die kommunalen Liegenschaften
- Erarbeitung von Sanierungsmöglichkeiten für das Hofstetter Schwimmbad

Gerade in kleinen Verwaltungen ist es für eine positive Gemeindeentwicklung zwingend erforderlich, dass der/die Bürgermeister*in proaktiv mitarbeitet und in der Lage ist, komplexe rechtliche und verwaltungsspezifische Fragestellungen selbständig zu bearbeiten. Dies betrifft Umsetzungserfordernisse aus Landes- und Bundesgesetzen, dem Europarecht und/oder aus vielfältigen Verwaltungsvorschriften.

Die Stelle wurde 2018 bereits in die A15 eingewiesen. Eine Besoldungserhöhung nach A16 ist rechtlich nicht möglich, Hintergrund ist die gesetzliche Gruppengröße.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ist eine erneute Einweisung und Bewertung durch den Gemeinderat erforderlich. Es wird vorgeschlagen, die Stelle wieder mit A15 zu bewerten.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

Bürgermeisterstellvertreter Helmut Lupfer stellt anhand der Sitzungsvorlage den Sachverhalt vor. Danach eröffnet er die Aussprache.

Es werden keine weiteren Fragen gestellt und so leitet der Bürgermeisterstellvertreter zur Abstimmung über.

Abstimmung →	Ja: 10	Nein: -	Enth.: -	Befangen: 1
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				

Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin				X	

Beschluss:

Der Gemeinderat bewertet die Stelle des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Hofstetten einstimmig nach Besoldungsgruppe A 15 und beschließt die Einweisung der/des Gewählten in diese Stelle mit Wirkung zum Amtsantritt.

TOP 5 Ö: Bebauungsplan „Biereck, 1. Änderung“ mit planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Beschlussvorschlag:

1. Die während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Abwägungsvorschlägen der Abwägungstabelle berücksichtigt und untereinander und gegeneinander abgewogen.
2. Der Bebauungsplan „Biereck, 1. Änderung“ wird in der Fassung vom 17.09.2025 als Satzung beschlossen.

Sachverhalt:

Im Jahr 2017 ist der Bebauungsplan „Biereck“ für den Bereich des früheren Gasthauses „Rössle“ in Kraft getreten. Ziel des Bebauungsplanes waren der Umbau und Erweiterung des Gasthauses. Inzwischen ist das Hotel-Restaurant mit Schulungsräumen eröffnet. Erforderlich ist nun die Änderung des Bebauungsplanes, um insbesondere die Stellplatzsituation besser ordnen zu können und die baurechtliche Situation an die Situation vor Ort anzupassen.

Angepasst werden die Verkehrsflächen, überbaubare Grundstücksflächen und die Flächen für Stellplätze und Garagen.

Verkehrsflächen

Die öffentliche Straßenverkehrsfläche wird an den tatsächlichen Bestand angepasst. Bislang war eine abweichende Straßenführung geplant, die in dieser Form jedoch nicht mehr umgesetzt wird. Die Flächen zwischen dem Fahrbahnrand und den privaten Baugrundstücken werden als Sondergebiet festgesetzt. Die Fortführung der Straße nach Westen wird herausgenommen, da es sich bei dieser um eine private Zufahrt handelt. Eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche ist nicht erforderlich.

Überbaubare Grundstücksfläche

Das Baufenster wird etwa 1 m nach Norden verschoben. Hierdurch wird die Verschiebung der öffentlichen Verkehrsfläche nach Norden aufgenommen.

Flächen für Stellplätze und Garagen waren bislang zwischen Baufenster und Verkehrsfläche und Flächen für Stellplätze östlich des Baufensters festgesetzt. Der Bereich zwischen dem Gasthaus und der Verkehrsfläche wird nun herausgenommen, da dort sinnvollerweise keine Stellplätze und Garagen angelegt werden können. Dafür wird die östliche Fläche für Stellplätze vom Gasthaus nach Nordosten verschoben und um die Zulässigkeit von Garagen ergänzt. Hierdurch soll die Hauptfassade des Gasthauses von Pkw freigehalten werden.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens sind alle Voraussetzungskriterien erfüllt. Die Durchführung einer Umweltprüfung und Erstellung des Umweltberichts sind nicht notwendig.

Die, während der Offenlage des Planentwurfs eingegangenen Stellungnahmen sind in der Stellungnahmetabelle zusammengestellt und jeweils mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Wesentliche Belange wurden nicht vorgetragen. Die erforderliche Waldabstandsbaulast erfolgt durch Eintragung einer Waldabstandsbaulast durch den Vorhabenträger.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth übergibt an das Wort an Hauptamtsleiter Mike Lauble. Dieser stellt mit Hilfe einer Powerpoint-Präsentation, welche als Anlage 1 diesem Protokoll beigelegt ist den Sachverhalt vor.

BM Aßmuth eröffnet die Aussprache.

Nachdem keine weiteren Fragen gestellt werden, leitet er zur Abstimmung über und fragt beim Gemeinderat an, ob die Beschlüsse Nr. 1 und Nr. 2 zusammengefasst werden können. Dies wird von allen so mitgetragen und es erfolgt die Abstimmung.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Die während der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden gemäß den Abwägungsvorschlägen der Abwägungstabelle berücksichtigt und untereinander und gegeneinander abgewogen.
2. Der Bebauungsplan „Biereck, 1. Änderung“ wird in der Fassung vom 17.09.2025 als Satzung beschlossen.

**TOP 6 Ö: Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom
für den Lieferzeitraum
01.01.2027, 00:00 Uhr – 31.12.2029, 24:00 Uhr**

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat berät und beschließt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hofstetten nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung der Gemeinde Hofstetten wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde* ab 01.01.2027, 00:00 Uhr bis 31.12.2029, 24:00 Uhr im Rahmen des Konzepts zu Ziffer 1 zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Der Gemeinderat der Gemeinde Hofstetten bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen zu treffen und die Gt-service GmbH Zuschläge im Rahmen der Ausschreibung nach Ziffer 1 und Ziffer 2 namens und im Auftrag der Gemeinde* zu erteilen.
4. Die Gemeinde Hofstetten verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung der Gemeinde Hofstetten wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:
 - X 100% Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart
 - ODER
 - ☐ 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
 - ODER
 - ☐ 100% Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33% Neuanlagenquote
Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell

ODER

- ☐ 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

ODER

- ☐ Ökostrom nur für ausgewählte Abnahmestellen

Sachverhalt:

Die Verwaltung hatte dem Gemeinderatsgremium bereits letztes Jahr vorgeschlagen sich weiter an der Bündelausschreibung Strom zu beteiligen. Dies war ein Jahr zu früh, deshalb muss der Beschluss jetzt noch einmal gefasst werden.

Der Sachverhalt ergibt sich zunächst aus der beiliegenden Konzeption nebst Anlagen, auf die insoweit vollumfänglich verwiesen wird. Zusammenfassend bietet die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH, eine Tochtergesellschaft des Gemeindetags Baden-Württemberg (Gt-service), Gemeinden, Städten, Landkreisen, Zweckverbänden und kommunalen Gesellschaften die Teilnahme an einer gemeinsamen Ausschreibung zur Beschaffung der Stromlieferung für den Zeitraum **vom 01. Januar 2027 00:00 Uhr bis zum 31. Dezember 2029, 24:00 Uhr** an. Die Ausschreibung der Stromlieferung erfolgt auf Grundlage eines Auftrags für eine feste Vertragslaufzeit von **drei** Jahren.

Die Stromlieferung wird nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service wird bzw. hat für die Beschaffung ein dynamisches Beschaffungssystem nach §§ 22 und 23 VgV aufsetzen/aufgesetzt bzw. einrichten/eingerichtet. Die Gt-service führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag für die teilnehmende Kommune bzw. des Zweckverbandes oder der kommunalen Gesellschaft durch. Sie erteilt dabei im Rahmen der einzelnen Ausschreibungen, die unter dem dynamischen Beschaffungssystem durchgeführt werden, stellvertretend für die Teilnehmer, den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für den einzelnen Teilnehmer kommt **mit Zuschlagserteilung** der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sogenannten **strukturierten Beschaffung**, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an mehreren Stichtagen (ggf. handels-täglich). Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine **Mehr- und Mindermengenregelung**. Als Vertragsmenge (kWh) wird die **Summe** der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 90-110 % der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengen-

schränken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft. Diese Regelung geht einher mit einer Flexibilisierung des Zeitraums zur **Anmeldung von Eigenerzeugungsanlagen**.

Es werden technische Lose (Sondervertrags-, Tarif-, Wärmestrom-, Straßenbeleuchtungs-Abnahmestellen) und Lose für Ökostrom (mit und ohne Neuanlagenquote) gebildet. Bei sehr großen Losen erfolgt ggf. eine regionale Losaufteilung (SLP). Nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- und/oder Loslimitierung.

Die **Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive)** ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes Lieferjahr der Vertragslaufzeit durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Bemerkungen/GR-Beiträge:

BM Aßmuth geht auf den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage ein.

Hauptamtsleiter Mike Lauble ergänzt, dass dieser Beschluss förmlich nochmals gefasst werden muss, um an der Bündelausschreibung mit den Lieferdatum zum 01.01.2027 teilnehmen zu können.

Weitere Fragen werden nicht gestellt und so leitet BM Aßmuth zur Abstimmung über.

Abstimmung →	Ja: 11	Nein: -	Enth.: -	Befangen: -
---------------------	---------------	----------------	-----------------	--------------------

Name	Vorname	Ja	Nein	Enthaltung	befangen	nicht anwesend
Allgaier	Arnold	X				
Kaspar	Johannes	X				
Klausmann	Martin	X				
Kinast	Hubert	X				
Krämer	Bernhard	X				
Lupfer	Helmut	X				
Neumaier	Peter	X				
Scherer	Laura	X				
Schwendemann	Stefan	X				
Witt	Fabian	X				
Aßmuth	Martin	X				

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Hofstetten nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft nebst Anlagen zur Kenntnis.
2. Die Verwaltung der Gemeinde Hofstetten wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der

Stromlieferung der Gemeinde* ab 01.01.2027, 00:00 Uhr bis 31.12.2029, 24:00 Uhr im Rahmen des Konzepts zu Ziffer 1 zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

3. Der Gemeinderat der Gemeinde Hofstetten bevollmächtigt den Aufsichtsrat der Gt-service GmbH die Zuschlagsentscheidungen zu treffen und die Gt-service GmbH Zuschläge im Rahmen der Ausschreibung nach Ziffer 1 und Ziffer 2 namens und im Auftrag der Gemeinde* zu erteilen.
4. Die Gemeinde Hofstetten verpflichtet sich, das Ergebnis der Ausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Verwaltung der Gemeinde Hofstetten wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

X 100% Normalstrom
keine Anforderungen an die Erzeugungsart

TOP 5 Ö: Wünsche und Anträge

BM Aßmuth gibt die Möglichkeiten Wünsche vorzubringen bzw. Anträge zu stellen.

Davon wird kein Gebrauch gemacht.

Weitere Anfragen werden nicht gestellt und so beendet BM Aßmuth die öffentliche Sitzung des Gemeinderats um 20:37 Uhr.

Peter Neumaier

Martin Klausmann

Der Bürgermeister

Der Schriftführer